

Unser hochverehrter Kollege und Ehrenobermeister,
Schmiedemeister Bernhard Prüfer,
ist am 10.04.2015, unerwartet für uns alle, verstorben.
Im Kreis seiner Familie, Freunde und Berufskollegen wurde
Bernhard nach einer bewegenden und von Kulturgut des
Handwerks flankierten Trauerfeier am 17.04.2015 zur
letzten Ruhe gebettet.

Unser Kollege Bernhard Prüfer hat sich durch seine engagierte,
ehrliche Art und Weise, durch sein kollegiales Auftreten und nicht
zuletzt durch sein hohes fachliches Können einen bleibenden Platz in der
Erinnerung der Mitglieder des Fachverbandes Metall Sachsen erworben.
Seiner lieben Frau, seinen Kindern und Angehörigen sprechen wir unser
tiefes Mitgefühl aus.



Information 03/ 04 2015

April 2015

Inhaltsverzeichnis:

1. Soka-Bau – neue Herausforderungen
2. Mindestlohn – Haftung für Subunternehmer
3. Kurzfristige Beschäftigung und geringfügig entlohnte Beschäftigungen
4. Einbruchschutz wird staatlich gefördert
5. Ausnahme von der Tachographenpflicht
6. DIN EN 1090: Vorteile nutzen bei minimiertem Aufwand
7. Termine für die Seminare „Fit für die Nachfolge“

1.SOKA Bau – neue Herausforderungen

Treffen kann es jeden Betrieb im Stahl- und / oder Metallbau: Er bekommt Post von der SOKA-Bau, die Auskunft über den Tätigkeitsbereich des Betriebes, die Anzahl der Beschäftigten und die gezahlten Löhne verlangt. Innungsmitglieder des deutschen Metallhandwerks können sich beruhigt zurücklehnen, denn sie sind in der Regel von der Beitragspflicht (rund 20% der Jahresbruttolohnsumme) befreit. Wichtig hierbei – nicht ignorieren, sondern die Anfrage an die Geschäftsstelle des Fachverbandes Metall weiterleiten.

Betriebe einer Metallinnung und damit mittelbar auch im Fachverband Metall Sachsen und im Bundesverband Metall unterliegen den Tarifverträgen des Metallhandwerks. Damit sind sie durch die sogenannte „Große Einschränkungsklausel“ von der Anwendung der allgemeinverbindlichen Tarifverträge der Bauwirtschaft ausgenommen, brauchen also keine SOKA-Beiträge zu zahlen. Dieser Schutz ist jedoch nicht selbstverständlich. Jedes Jahr gehen in der Geschäftsstelle des Fachverbandes Anfragen der SOKA-Bau nach Mitgliedschaft unterschiedlicher Unternehmen in

unseren Innungen ein. Hier engagiert sich der Verband regelmäßig und mit zunehmendem Aufwand für die Mitglieder der regionalen Innungen.

Dass auch diese Vereinbarungen kein „Selbstläufer“ sind, demonstrierte die Politik mit der Verabschiedung des Tarifautonomiestärkungsgesetzes. Ursprünglich im Zuge der Umsetzung des Mindestlohns geschaffen, hat es durch seinen Eingriff in das Tarifvertragsgesetz genau diesen für metallhandwerkliche Unternehmen wichtigen Schutz fast ausgehebelt. Durch die intensive Intervention des organisierten Metallhandwerks konnte eine Klarstellung seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erreicht werden. Klare Positionen, gute Kooperationen und die Aufmerksamkeit immer auch der angrenzenden Gesetzgebung haben hier für das Metallhandwerk Früchte getragen.

Aus gegebenem Anlass möchten wir darauf hinweisen, dass am 01.04.2015 eine Neuerung im Tarifvertrag der SOKA Bau in Kraft getreten ist. Danach sind von der Beitragspflicht zur Sozialkasse der Bauwirtschaft nun auch Alleinmeister (Solo-Selbständige) umfasst.

Wie bisher sind Mitglieder des Fachverbandes Metall Sachsen von der Beitragspflicht ausgenommen.

Berufsbildungsverfahren: Beiträge für Solo-Selbständige

Bisher wird das Berufsbildungsverfahren ausschließlich über die Beiträge der Arbeitgeber finanziert, die gewerbliche Arbeitnehmer beschäftigen. Die Höhe der Beiträge orientiert sich dabei an der Bruttolohnsumme der gewerblichen Arbeitnehmer. Baubetriebe, die keine gewerblichen Arbeitnehmer (Solo-Selbständige) beschäftigen, aber zukünftig auch von gut ausgebildeten Fachkräften profitieren, waren bisher an der Finanzierung nicht beteiligt.

Daher haben die Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft beschlossen, diese Solo-Selbständigen zukünftig an der branchenweiten Finanzierung der Berufsausbildung zu beteiligen. Mit Wirkung zum 01.04.2015 werden daher auch diese Betriebe mit einem jährlichen Festbeitrag von 900,00 € zur Finanzierung herangezogen. Die erstmalige Erhebung erfolgt im Jahr 2015 für den Zeitraum April bis September in Höhe von 450,00 €. Der Beitrag ist bis zum 20.11.2015 zu zahlen.

Für Betriebe mit einem wechselnden Arbeitnehmerbestand prüft SOKA-Bau zum jeweiligen Fälligkeitstag, ob der aus der Bruttolohnsumme zu berechnende Beitragsanteil zur Berufsbildung mindestens 900,00 € pro Jahr beträgt. Ist dies nicht der Fall, wird der entsprechende Differenzbetrag angefordert.

Alle betroffenen Betriebe werden rechtzeitig über ihre Beitragsverpflichtung informiert und zur Zahlung aufgefordert.

2. Mindestlohn: Haftung für Subunternehmer

Seit 1. Januar 2015 gilt in Deutschland ein bundeseinheitlicher gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 € brutto pro Arbeitsstunde.

Im Handwerk liegen viele tariflich vereinbarten Lohnuntergrenzen bereits über dem gesetzlichen Mindestlohn. Doch als „Generalunternehmer“ haften auch Handwerksbetriebe für die Einhaltung des Gesetzes durch Subunternehmer sowie durch deren Auftragnehmer. Zudem drohen Bußgelder.

Aufgrund des Mindestlohngesetzes haftet ein Auftraggeber nicht nur dafür, dass ein von ihm beauftragter Unternehmer selbst den gesetzlichen Mindestlohn zahlt. Die Haftung erstreckt sich auf von diesem beauftragte Nachunternehmer oder beauftragte Verleiher.

Durch diese „Kettenhaftung“ können Arbeitnehmer dieser Subunternehmen seit Januar den ihnen vorenthaltenen Mindestlohn auch bei Generalunternehmer geltend machen. Daher sollten Unternehmer **noch genauer prüfen**, an wen sie ihre Unteraufträge vergeben.

Die nicht vorgenommene oder nicht rechtzeitige Zahlung des Mindestlohns stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird künftig mit hohen Bußgeldern geahndet. Den Behörden der Zollverwaltung obliegt die Prüfung, ob ein Arbeitgeber seiner Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nachgekommen ist.

Verstößt ein Arbeitgeber durch nicht vorgenommen oder verzögerte Zahlung, droht ein Bußgeld von bis zu 500.000 €. Dieses Bußgeld droht auch, wenn der Auftraggeber weiß bzw. fahrlässig nicht weiß, dass ein mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragter Dritter seinen Arbeitnehmern den Mindestlohn nicht oder zu spät zahlt. Unternehmer, die sich schon bei kleineren Verstößen gegen das Mindestlohngesetz als unzuverlässig erweisen, können zudem vorübergehend oder gänzlich von öffentlichen Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Der Zentralverband Sanitär Heizung Klima hat das umfangreiche Merkblatt „Haftungsrisiken – Der Einsatz von Sub-/ Nachunternehmern, Leiharbeitnehmern oder Werkvertragsarbeitnehmern“ aktualisiert – um die Risiken aus dem Mindestlohnbereich ergänzt.

Enthalten ist auch ein Mustertext „Freistellungs- und Sicherungsvereinbarung beim Einsatz von Nachunternehmern“.

Die umfassende Unterlage, die auch für das Metallhandwerk geeignet ist, senden wir Ihnen gern als pdf-Datei zu.

3. Kurzfristige Beschäftigung und geringfügig entlohnte Beschäftigungen Erhöhung der Zeitgrenzen

Mit dem Tarifautonomiestärkungsgesetz vom 11. August 2014 wurden übergangsweise neue Geringfügigkeitsrichtlinien für den Zeitraum vom 01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2018 festgeschrieben. Danach liegt eine kurzfristige Beschäftigung vor, wenn sie auf drei Monate bei mindestens fünf Arbeitstagen in der Woche bzw. 70 Arbeitstage bei weniger als fünf Arbeitstagen in der Woche innerhalb eines Kalenderjahres begrenzt ist. Diese Regelung soll die Einführung von Mindestlöhnen bspw. für Saisonarbeitskräfte erleichtern.

Die neuen Zeitgrenzen werden ausschließlich für Beschäftigungen berücksichtigt, die nach dem 31. Dezember 2014 aufgenommen werden. Unverändert bleibt die Voraussetzung, dass Kurzfristigkeit nur vorliegt, wenn die Tätigkeit nicht berufsmäßig ausgeübt wird.

Analog zur Änderung der kurzfristigen Beschäftigung wird die Zeitgrenze für ein vorübergehendes unvorhersehbares Überschreiten der Entgeltgrenze – bspw. durch saisonal bedingte Mehrarbeit – bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen von zwei Monaten auf drei Monate innerhalb eines Zeitjahres für die Übergangszeit vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2018 angepasst.

Weitere Informationen unter www.minijobzentrale.de

4. Einbruchschutz wird gefördert

Seit Juni 2014 wird Einbruchschutz staatlich gefördert. Bei Renovierungs- und Umbauarbeiten von Immobilien gibt es nun die Möglichkeit, für den Einbau einbruchhemmender Produkte eine staatlich Förderung bzw. einen Zuschuss über die Förderprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zu erhalten.

Mehr Informationen dazu unter: www.k-einbruch.de/foerderung

Zudem lohnt es sich auch, über das kostenfreie Präventionsprojekt „Sicheres Handwerk“ einen Sicherheitsberater der Polizei einen externen Blick aufs Firmengelände und in die Werkstatt werfen zu lassen, und anhand einer Checkliste mögliche Sicherheitslücken aufzudecken.

Mehr dazu unter www.hwk-dresden.de/sichereshandwerk

5. Ausnahme von der Tachographenpflicht – 100 Kilometer Regelung

Einzelne Bestimmungen der neuen Tachographen-Verordnung der EU treten zum 2. März 2015 in Kraft. Darunter ist die Ausweitung der HandwerkerAusnahme von 50 auf 100 km. Die neue deutsche Fahrpersonalverordnung steht zudem kurz vor Veröffentlichung, wie der Zentralverband des Deutschen Handwerks informiert. Ein Großteil der Bestimmungen der Anfang 2014 verabschiedeten EU-Verordnung 165/2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr wird erst zum 2. März 2016 in Kraft treten. Dabei handelt es sich zumeist um eher technische Änderungen mit begrenzter Relevanz für das Handwerk. Bereits zum 2. März 2015 tritt jedoch über den Artikel 45 die Ausweitung der sogenannten "Handwerkerregelung" in Kraft, einer erweiterten Ausnahme von der Tachographenpflicht: Material, Ausrüstungen und Maschinen, die ein Fahrer zur Ausübung seines Berufes benötigt, kann er ab dem 2. März 2015 bis zu einer Entfernung von 100 Kilometern vom Unternehmenssitz (zuvor 50 Kilometer) transportieren, ohne dass die Pflicht zur Nutzung und zum Einbau eines Tachographen entsteht. Weiterhin bestehen die zusätzlichen Bedingungen für die Ausnahme, wonach das Fahrzeug über keine zulässige Gesamtmasse von mehr als 7,5 Tonnen verfügen darf und das Fahren nicht die Haupttätigkeit des Fahrers ist.

Das Merkblatt ist im praktischen DIN A 6 Format für die Brusttasche als täglicher Begleiter in der Werkstatt über den Online-Shop des Bundesverbands erhältlich.

6. DIN EN 1090: Vorteile nutzen bei minimiertem Aufwand

Normengerecht zu dokumentieren erscheint Betrieben oft übertrieben aufwendig. Muss das so sein oder gibt es Vereinfachungen? Regelabläufe, wie sie auch die europäische Normenreihe EN 1090 vorgibt, sind zur Standardisierung der Produktionsqualität sinnvoll und können Vorteile bei der Positionierung an den Märkten bringen. Ein gewisser Arbeitsaufwand ist immer damit verbunden. Werden Vorschriften in der betrieblichen Praxis aber nicht optimal interpretiert, kann der Aufwand größer ausfallen als nötig.

Der Bundesverband Metall und die einzelnen Landesverbände haben deshalb für ihre Mitgliedsbetriebe Arbeitshilfen, Verfahrensanweisungen und ein Fertigungshandbuch entwickelt, die den Dokumentationsaufwand bei der DIN EN 1090 für die Betriebe auf das erforderliche Mindestmaß reduzieren.

Grundsätzlich gibt es zwei Dokumentationsphasen: Was vor einem Auftrag festgelegt wird, fließt in die „qualitätssichernde Dokumentation“ ein – etwa das Fertigungshandbuch mit Organigramm und Verfahrensanweisungen sowie auftragsspezifische Dokumentationen. Dazu zählen auch alle Dokumente, die die Herstellung des Tragwerks beschreiben, also die Bauteilspezifikation und Ausführungsunterlagen.

Beweissichernd mit Stempeln

Die nachfolgende Dokumentationsphase ist die „beweissichernde“. Für die Umsetzung stehen viele Methoden und Dokumente als Arbeitshilfen zur Verfügung. Möglich ist die Dokumentation erstens über Checklisten, in denen alle wichtigen Punkte aufgeführt sind und die beliebig erweitert werden können. Zweitens kann die Dokumentation direkt auf den Zeichnungen mit der Hilfe von Abkürzungen erfolgen, für die der Bundesverband ein Abkürzungsverzeichnis als Merkblatt (BVM Merkblatt 6 Abkürzungen WPK) anbietet.

Noch einfacher haben es Betriebe, die die verschiedenen Stempel nutzen. Ihr Abdruck auf entsprechenden Dokumenten enthält alle Felder für die erforderlichen Angaben, die die Mitarbeiter für die korrekte Dokumentation machen müssen.

Aufträge auch in Zukunft klar nachvollziehbar

Best-Practice-Beispiele zeigen, dass die Dokumentation kleinerer Aufträge schlank gehalten werden kann. Stempel sind für die typischen kleinen Aufträge dann eine ideale Lösung, wenn keine Software für die werkseigene Produktionskontrolle zur Verfügung steht. Sie werden direkt auf die Skizze gedruckt oder mit der CAD-Zeichnung ausgegeben.

Alternativ wird in den Arbeitszettel gestempelt. Nach der Fertigung und Montage werden die Zeichnungen und Arbeitszettel in Papierform oder als digitale Scans oder Fotos archiviert. Damit ist auch noch Jahre später nachvollziehbar, wer was wann und wie gemacht hat.

Arbeitsanweisungen: schlank und richtig

Darüber hinaus müssen Betriebe die Arbeitsanweisungen befolgen und dafür zusätzliche Schritte beachten. Im Handwerk ist es bis Ausführungsklasse EXC2 zum Beispiel nur in Ausnahmefällen erforderlich, dass die Prüfbescheinigungen für die Halbzeuge den fertigen Bauteilen zugeordnet werden können. Trotzdem dürfen nur geprüfte Materialien eingesetzt werden.

Es muss also nachvollziehbar eine Prüfung durch den Hersteller stattgefunden haben, um den Aufwand für den einzelnen Auftrag gering zu halten.

Zusätzliches Personal brauchen gerade kleine Betriebe für die normgerechte Dokumentation nicht einzustellen, so Stephan Stickling, techn. Berater des BVM. „Lassen Sie aber keine der Pflichtaufgaben für einen späteren Zeitpunkt liegen“, rät er den Unternehmen. Denn die Erfahrung zeige, dass es dann nie gemacht werde. Welche Arbeitshilfen ein Betrieb braucht, lässt sich nur individuell ermitteln. Spezielle Software etwa müsse ermöglichen, einen großen Teil der Dokumente und Dokumentationsschritte papierlos zu bearbeiten, zu systematisieren und zu archivieren.

Die Arbeitshilfen und Merkblätter sind im Online-Shop auf www.bundesverband-metall.de bestellbar.

7. Termine für die Module für das Seminar „Fit für die Nachfolge“

Für das Seminar „Fit für die Nachfolge“ in mehreren Modulen stehen die Termine fest.

- | | | | |
|----|-------|------------|--|
| 1. | Modul | 03.06.2015 | VOB, Arbeitsrecht |
| 2. | Modul | 07.10.2015 | Betriebswirtschaftliche Führung, Personalführung |

Die Seminare finden voraussichtlich in der Geschäftsstelle des Fachverbandes statt.

Sollte sich daran etwas ändern, werden Sie von uns kurzfristig über den Veranstaltungsort informiert.

Anmeldung bitte **bis zum 26.05.2015** unter der Fax-Nr. 0351 8506482.

Ich nehme mit Personen am Modul 1 am 03.06.
am Modul 2 am 07.10.2015 teil.